
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	24.11.1993

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	17.04.1998

3. Instanz

Datum	13.12.2000
-------	------------

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 17. April 1998 wird zurückgewiesen. Die Beklagte hat dem Kläger dessen außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

Gründe:

I

Der Kläger begehrt Rente wegen Erwerbsunfähigkeit. Dabei ist noch streitig, ob er für den im Oktober 1996 eingetretenen Versicherungsfall die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nach [§ 44 Abs 1 Nr 2 SGB VI](#) erfüllt hat.

Der 1943 geborene Kläger war zuletzt seit April 1989 als Verkäufer, technischer Berater und Mechaniker versicherungspflichtig beschäftigt. Vom 23. Juni 1989 bis zur Aussteuerung am 9. November 1990 bezog er Krankengeld und hat seitdem keine Erwerbstätigkeit mehr verrichtet. Seinen im Juni 1990 gestellten Antrag auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit lehnte die Beklagte nach ärztlicher Untersuchung mit Bescheid vom 21. Juni 1991 in der Gestalt des

Widerspruchsbescheids vom 21. Oktober 1991 mit der Begründung ab, der Kläger sei weder berufs- noch erwerbsunfähig. Durch Urteil vom 24. November 1993 hat das SG die Klage abgewiesen. Das LSG hat auf die Berufung des Klägers durch Urteil vom 17. April 1998 das Urteil des SG und die angefochtenen Bescheide geändert und die Beklagte verurteilt, dem Kläger Rente wegen Erwerbsunfähigkeit ab 1. November 1996 zu gewähren. Zur Begründung hat das LSG im wesentlichen ausgeführt: Der Kläger sei seit 28. Oktober 1996 erwerbsunfähig, und er habe die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt. Auch die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen seien erfüllt. Zwar habe der Kläger in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit nicht drei Jahre Pflichtbeitragszeiten. Der maßgebliche fünf-Jahreszeitraum werde aber nach [Â§ 44 Abs 4 iVm Â§ 43 Abs 3 SGB VI](#) um 60 Monate bis Oktober 1986 zurück verlängert. Der Kläger habe seine Arbeitsfähigkeit nach der Aussteuerung aus dem Krankengeld am 9. November 1990 abbezogen auf seine letzte vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit im Juni 1989 ausgeübte Beschäftigung bis zum Eintritt der Erwerbsunfähigkeit niemals wiedererlangt. Die gesamte Zeit der durchgehenden Arbeitsunfähigkeit bis zum Eintritt des Versicherungsfalls im Oktober 1996 sei damit eine Aufschubzeit iS des [Â§ 43 Abs 3 Nr 3 SGB VI](#), da sie nahtlos an eine Pflichtbeitragszeit nämlich die letzte Zeit des Krankengeldbezuges angeschlossen. In dem dann maßgeblichen Zeitraum von Oktober 1986 bis September 1996 lägen ausweislich des im Verfahren vorgelegten Versicherungsverlaufs mehr als 36 Pflichtbeitragsmonate. Die Berücksichtigung der Arbeitsunfähigkeit nach der Aussteuerung des Klägers aus dem Krankengeldbezug als Aufschubzeit iS des [Â§ 43 Abs 3 Nr 3 SGB VI](#) scheitere nicht daran, daß der Kläger für diese Zeit keine Beiträge mehr bezahlt habe. Entgegen der Auffassung der Beklagten komme die Vorschrift des [Â§ 252 Abs 3 SGB VI](#) im Fall des Klägers nicht zur Anwendung. Als Nachfolgeregelung zu [Â§ 1385b Abs 2 RVO](#) betreffe sie eine andere Fallkonstellation als hier zu beurteilen sei.

Mit der vom BSG zugelassenen Revision rügt die Beklagte eine Verletzung des [Â§ 252 Abs 3 SGB VI](#). Sie trägt vor: Der Kläger sei als Rentenantragsteller nach der Aussteuerung aus dem Krankengeld in der gesetzlichen Krankenversicherung ohne Anspruch auf Krankengeld pflichtversichert gewesen. Er habe deshalb nach [Â§ 252 Abs 3 SGB VI](#) für diese Zeit mindestens für 18 Kalendermonate Beiträge entrichten müssen, damit die Zeit als Anrechnungszeit berücksichtigt werden könne. Zwar werde nach Ablauf von 18 Kalendermonaten ohne Beitragszahlung eine Anrechnungszeit für die weitere Zeit nach [Â§ 252 Abs 3 SGB VI](#) nicht mehr ausgeschlossen, es fehle dann aber an der nach [Â§ 58 Abs 2 SGB VI](#) erforderlichen Unterbrechung einer versicherten Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit. Da in diesem Fall der letzte Pflichtbeitrag für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit bzw die letzte Anrechnungszeit mehr als sechs Monate vor Beginn dieser Zeit liege, handele es sich auch nicht um eine Zeit nach [Â§ 43 Abs 3 Nr 3 SGB VI](#). Die Regelung des [Â§ 58 Abs 1 Satz 1 Nr 1 iVm Â§ 252 Abs 3 SGB VI](#) sei nicht inhaltsgleich mit den Regelungen in [Â§ 1259 Abs 1 Satz 1 Nr 1 Buchst b iVm Â§ 1385b Abs 2 RVO](#); die Rechtslage habe sich vielmehr rückwirkend ab 1. Januar 1984 geändert. Nach [Â§ 252 Abs 3 SGB VI](#) sei unerheblich, ob der arbeitsunfähige Versicherte bis zum Ende seines Krankengeldanspruchs mit

Anspruch auf Krankengeld in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert gewesen sei oder ob er zB als Selbständiger vom Beginn seiner Arbeitsunfähigkeit an nicht oder ohne Anspruch auf Krankengeld in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert gewesen sei; die Vorschrift stelle nur auf dasjenige Krankenversicherungsverhältnis ab, das zum Zeitpunkt der zu beurteilenden Arbeitsunfähigkeit vorgelegen habe. Mit der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug ende die für die Dauer des Krankengeldbezugs fortbestehende Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung; fortan liege ein anderes, nunmehr für [Â§ 252 Abs 3 SGB VI](#) heranzuziehendes Krankenversicherungsverhältnis vor. Im vorliegenden Fall handele es sich um eine KVdR-Mitgliedschaft ohne Anspruch auf Krankengeld, so daß die Rechtsfolgen des [Â§ 252 Abs 3 SGB VI](#) einträten.

Die Beklagte beantragt,
das Urteil des LSG Berlin vom 17. April 1998 aufzuheben und die Berufung gegen das Urteil des SG Berlin vom 24. November 1993 zurückzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision der Beklagten zurückzuweisen.
Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

II

Die zulässige Revision der Beklagten ist unbegründet. Das LSG hat im Ergebnis zu Recht entschieden, daß der Kläger auch die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen, insbesondere die sog Drei-Fünftel-Belegung, für einen Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit ab 1. November 1996 erfüllt.

1. Maßgebend für den Anspruch des Klägers ab November 1996 ist das SGB VI ([Â§ 300 Abs 1 SGB VI](#)) in der durch Art 1 des Gesetzes zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 15. Dezember 1995 ([BGBl I S 1824](#)) geänderten, am 1. Januar 1996 in Kraft getretenen (Art 16 Abs 1 des Gesetzes) Fassung.

44 Abs 1 Satz 1 SGB VI verlangt für die Gewährung einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit neben dem Eintritt der Erwerbsunfähigkeit (Nr 1) und der Erfüllung der Wartezeit (Nr 3), daß der Versicherte in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit hat (sog Drei-Fünftel-Belegung â Nr 2). Auf letztere Regelung kommt es hier an, weil die Voraussetzungen, unter denen nach [Â§ 44 Abs 3](#) iVm [Â§ 43 Abs 4](#) oder nach [Â§ 241 Abs 2 SGB VI](#) das Erfordernis der Drei-Fünftel-Belegung entfällt, nicht gegeben sind. Die Wartezeit ist nicht vorzeitig erfüllt ([Â§ 43 Abs 4](#), [Â§ 53 SGB VI](#)), und der von der Beklagten im Berufungsverfahren vorgelegte Versicherungsverlauf, auf den das LSG Bezug genommen hat, weist für die Zeit vom 1. Januar 1984 bis zum Eintritt der Erwerbsunfähigkeit keine lückenlose Belegung mit

Anwartschaftserhaltungszeiten ([Â§ 241 Abs 2 Satz 1](#), [Â§ 240 Abs 2 Satz 1 SGB VI](#)) auf. Es ist nicht ersichtlich, daÃ die bereits 1985 vorhandenen LÃ¼cken mit freiwilligen BeitrÃ¤gen noch geschlossen werden kÃ¶nnen ([Â§ 240 Abs 2 Satz 2 SGB VI](#)).

2. Die sog Drei-FÃ¼nftel-Belegung erfordert gemÃ [Â§ 44 Abs 1 Satz 1 Nr 2 SGB VI](#) "PflichtbeitrÃ¤ge fÃ¼r eine versicherte BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit". Dieses Erfordernis wurde mit Wirkung ab 1. Januar 1996 eingefÃ¼hrt; bis dahin wurden fÃ¼r die ErfÃ¼llung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen "Pflichtbeitragszeiten" verlangt. Die Zeit vom 23. Juni 1989 bis 9. November 1990, in der der KlÃ¤ger Krankengeld bezogen hat und die in seinem Versicherungsverlauf mit "PflichtbeitrÃ¤gen fÃ¼r Sozialleistungen" belegt ist, ist eine Zeit mit PflichtbeitrÃ¤gen fÃ¼r eine versicherte BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit iS des hier maÃgeblichen [Â§ 44 Abs 1 Satz 1 Nr 2 SGB VI](#). Dies bewirkt die gleichzeitig mit der Ãnderung der Formulierung fÃ¼r die Drei-FÃ¼nftel-Belegung in [Â§ 44 Abs 1 Satz 2 SGB VI](#) eingefÃ¼gte Verweisung auf [Â§ 38 Satz 2 SGB VI](#), wonach den PflichtbeitrÃ¤gen fÃ¼r eine versicherte BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit ua auch Zeiten gleichgestellt werden, wenn fÃ¼r Anrechnungszeiten BeitrÃ¤ge gezahlt worden sind, die ein LeistungstrÃ¤ger mitgetragen hat ([Â§ 38 Satz 2 Nr 3 SGB VI](#)). Solche BeitrÃ¤ge, die gemÃ [Â§ 247 Abs 1 Satz 2 SGB VI](#) als PflichtbeitrÃ¤ge gelten, sind hier â wie nachfolgend unter 4 a und d ausgefÃ¼hrt wird â gegeben.

3. Da der Versicherungsverlauf des KlÃ¤gers in den letzten fÃ¼nf Jahren vor Eintritt der ErwerbsunfÃ¤higkeit (Oktober 1991 bis September 1996) keine Zeiten mit PflichtbeitrÃ¤gen fÃ¼r eine versicherte BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit aufweist, kÃ¶nnen die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen des [Â§ 44 Abs 1 Nr 2 SGB VI](#) nur erfÃ¼llt werden, wenn ein Aufschubtatbestand vorliegt, der den maÃgeblichen Zeitraum fÃ¼r die Drei-FÃ¼nftel-Belegung so verlÃ¤ngert, daÃ er drei Jahre PflichtbeitrÃ¤ge fÃ¼r eine versicherte BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit umfaÃt. Das ist, wie das LSG zutreffend erkannt hat, hier der Fall.

Nach [Â§ 43 Abs 3 Satz 1 SGB VI](#), auf den [Â§ 44 Abs 4 SGB VI](#) verweist, verlÃ¤ngert sich der Zeitraum von fÃ¼nf Jahren vor Eintritt der Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit um folgende Zeiten, die nicht mit PflichtbeitrÃ¤gen fÃ¼r eine versicherte BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit belegt sind:

1. Anrechnungszeiten und Zeiten des Bezugs einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit,

2. â;

3. Zeiten, die nur deshalb keine Anrechnungszeiten sind, weil durch sie eine versicherte BeschÃ¤ftigung oder selbstÃ¤ndige TÃ¤tigkeit nicht unterbrochen ist, wenn in den letzten sechs Kalendermonaten vor Beginn dieser Zeiten wenigstens ein Pflichtbeitrag fÃ¼r eine versicherte BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit oder eine Zeit nach Nr 1 oder 2 liegt.

Die Zeit der Arbeitsunfähigkeit des Klägers ab 23. Juni 1989 bis zum Eintritt der Erwerbsunfähigkeit ist eine Anrechnungszeit; dabei entspricht der Begriff "Anrechnungszeit" – wie der erkennende Senat in seinem Urteil vom 14. Oktober 1992 ([5 RJ 46/91](#) – [SozR 3-2600 Â§ 252 Nr 2](#) S 9) bereits ausgeführt hat, dem früheren Begriff der "Ausfallzeit".

Die Voraussetzungen einer "Anrechnungszeit" ergeben sich aus [Â§ 58 SGB VI](#) und ergänzend aus [Â§ 252 SGB VI](#). Anrechnungszeiten sind ua nach [Â§ 58 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGB VI](#) Zeiten, in denen Versicherte wegen Krankheit arbeitsunfähig gewesen sind. Mit Arbeitsunfähigkeit ist entsprechend der Bedeutung des Begriffs in der Krankenversicherung die Unfähigkeit gemeint, die zuletzt verrichtete oder eine ähnliche Beschäftigung oder Tätigkeit fortzusetzen (vgl. Beschluss des Großen Senats des BSG vom 16. Dezember 1981 – [BSGE 53, 22](#) = [SozR 2200 Â§ 1259 Nr 59](#); Senatsurteil aaO – [SozR 3-2600 Â§ 252 Nr 2](#) S 9). Nach den nicht mit der Revision angegriffenen und daher für den Senat bindenden ([Â§ 163 SGG](#)) Feststellungen des LSG war dies beim Kläger über die Zeit des Krankengeldbezugs hinaus bis zum Eintritt der Erwerbsunfähigkeit im Oktober 1996 durchgehend der Fall.

4. Entgegen der Auffassung der Beklagten – die sich auf einen entsprechenden Beschluss des Fachausschusses des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger vom 27. Februar 1996 bezieht – gilt für die Berücksichtigung der Zeit der Arbeitsunfähigkeit des Klägers nach seiner Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug als Aufschubzeit iS des [Â§ 43 Abs 3 Nr 3 iVm Â§ 44 Abs 4 SGB VI](#) nichts anderes als nach der vor dem Inkrafttreten des SGB VI geltenden Rechtslage; insbesondere hat hieran die Übergangsvorschrift des [Â§ 252 Abs 3 SGB VI](#) nichts geändert. Die Rechtsmeinung der Beklagten beruht vielmehr – wie schon das LSG richtig erkannt hat – auf einem Fehlschluss; sie verkennt den Regelungsgehalt des [Â§ 252 SGB VI](#), da sie die Nachfolgeregelungen zu [Â§ 1385b Abs 1](#) und [Â§ 1385b Abs 2 RVO](#) miteinander vermengt. Dies soll im folgenden ausgehend von den früheren Vorschriften des [Â§ 1259 Abs 1 Satz 1 Nr 1 Buchst b RVO](#) sowie [Â§ 1385b Abs 1 und Abs 2 RVO](#) aufgezeigt werden.

Ob Zeiten der Arbeitsunfähigkeit rentenrechtlich als Anrechnungszeiten oder Beitragszeiten zu berücksichtigen waren, war unter Geltung der RVO für einzelne Zeiträume unterschiedlich geregelt (zum geschichtlichen Überblick, vgl. Niesel in Kasseler Komm, [Â§ 58 SGB VI](#) RdNr 6, Stand Juni 1998).

a) Nach dem bis 31. Dezember 1991 geltenden [Â§ 1259 Abs 1 Satz 1 Nr 1 Buchst b RVO](#) waren Zeiten, in denen eine versicherungspflichtige Beschäftigung durch eine infolge Krankheit bedingte Arbeitsunfähigkeit unterbrochen war, ua dann Ausfallzeiten, sofern nach dem 31. Dezember 1983 für diese Zeiten oder einen Teil von ihnen Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztenkrankengeld oder Übergangsgeld bezogen worden war oder, falls nicht eine dieser Leistungen bezogen worden war, für diese Zeiten, längstens jedoch für 18 Kalendermonate, Beiträge nach [Â§ 1385b Abs 2 RVO](#) gezahlt worden waren.

Nach [Â§ 1385b Abs 2 RVO](#) konnten Versicherte, die nicht in der gesetzlichen

Krankenversicherung versichert waren, sowie Versicherte, die in der gesetzlichen Krankenversicherung ohne Anspruch auf Krankengeld versichert waren, auf Antrag selbst Beiträge für Ausfallzeiten nach [Â§ 1259 Abs 1 Satz 1 Nr 1 Buchst b RVO](#) zahlen. Die Beiträge für einen Kalendermonat mussten mindestens nach 70 vH des zuletzt für einen vollen Kalendermonat versicherten Entgelts entrichtet werden, und der Antrag musste innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Ausfallzeit beim zuständigen Rentenversicherungsträger gestellt werden.

Für Personen, die ähnlich wie der Kläger ähnlich Krankengeld bezogen, bestand ab 1. Januar 1984 (Streichung des [Â§ 1227 Abs 1 Satz 1 Nr 8a RVO](#) durch das HBegleitG 1984) wegen des Leistungsbezugs keine Versicherungspflicht mehr. Jedoch waren die zuständigen Krankenkassen nach [Â§ 1385b Abs 1 RVO](#) verpflichtet, für die Zeit des Leistungsbezugs Beiträge für Ausfallzeiten zu zahlen, wenn diese Personen vor Beginn der Leistung zuletzt pflichtversichert waren. Die von der Krankenkasse nach [Â§ 1385b Abs 1 RVO](#) und die auf Antrag vom Versicherten nach [Â§ 1385b Abs 2 RVO](#) gezahlten Beiträge führten leistungsrechtlich nicht zu Beitragszeiten (vgl [Â§ 1250 Abs 1 RVO](#)), sondern nur zu Ausfallzeiten. Allerdings mussten bei einer länger dauernden Arbeitsunfähigkeit Beiträge nur nach einer dieser Vorschriften und nur für längstens 18 Monate gezahlt werden, damit für die gesamte Dauer der Unterbrechung der versicherten Beschäftigung durch eine krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit der Tatbestand der Ausfallzeit gegeben war. Denn [Â§ 1259 Abs 1 Satz 1 Nr 1 Buchst b RVO](#) verlangte zum einen alternativ für die Zeit der Unterbrechung entweder einen Leistungsbezug oder Beitragszahlungen nach [Â§ 1385b Abs 2 RVO](#); zum anderen entsprach die für Beitragszahlungen nach [Â§ 1385b Abs 2 RVO](#) vorgegebene Dauer von längstens 18 Monaten dem maximalen Leistungsrahmen bei Krankengeldbezug (nämlich 78 Wochen ähnlich vgl [Â§ 48 Abs 2 SGB V](#) für die Zeit ab 1. Januar 1989). Wurde also im Anschluss an einen Krankengeldbezug für die weitere Dauer der Arbeitsunfähigkeit allein deswegen kein Krankengeld gezahlt, weil der Versicherte ausgesteuert worden war, so war unter dem früheren Recht auch die Zeit der weiteren Arbeitsunfähigkeit nach der Aussteuerung eine Ausfallzeit. Ebenso war bei Personen, die Beiträge nach [Â§ 1385b Abs 2 RVO](#) zahlten, nach einer Beitragszahlung von 18 Monaten die darüber hinausgehende Zeit der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit ohne weitere Beitragszahlung eine Ausfallzeit (vgl VerbandsKomm, Stand Januar 1989, Â§ 1259 RVO Anm 9.1, Â§ 1385b RVO Anm 11).

Die an das Krankengeld anknüpfenden, von der Krankenkasse zu zahlenden Beiträge nach [Â§ 1385b Abs 1 RVO](#) waren jeweils zur Hälfte von der Krankenkasse und dem Versicherten zu tragen, sofern die Geldleistungen nicht in Höhe der Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit zu zahlen waren, in den übrigen Fällen von der Krankenkasse allein. Die Beiträge nach [Â§ 1385b Abs 2 RVO](#) waren hingegen von den betreffenden Personen allein aufzubringen. Bei den im Versicherungsverlauf des Klägers für die Zeit des Krankengeldbezugs vom 23. Juni 1989 bis 9. November 1990 eingetragenen "Pflichtbeiträgen für Sozialleistungen" handelt es sich demnach um Beiträge nach [Â§ 1385b Abs 1 RVO](#) wegen des Bezugs von Krankengeld, die nach [Â§ 247 Abs 1 Satz 2 SGB VI](#) als Pflichtbeitragszeiten behandelt werden.

b) Das SGB VI enthält für das Vorliegen einer Anrechnungszeit im Fall krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit in [Â§ 58 SGB VI](#) folgende Voraussetzungen:

â Entsprechend der frÃ¼heren Regelung des [Â§ 1259 RVO](#) muÃ nach [Â§ 58 Abs 2 Satz 1 SGB VI](#) eine versicherungspflichtige BeschÃftigung oder TÃtigkeit durch die ArbeitsunfÃhigkeit unterbrochen worden sein.

â Zeiten, in denen Versicherte wegen des Bezugs von Sozialleistungen versicherungspflichtig waren, sind nicht Anrechnungszeiten ([Â§ 58 Abs 1 Satz 3 SGB VI](#)), sondern (wieder wie vor dem HBegleitG 1984) Pflichtbeitragszeiten.

â Bei Versicherten, die nach [Â§ 4 Abs 3 Satz 1 Nr 2 SGB VI](#) versicherungspflichtig werden konnten, liegen Anrechnungszeiten wegen ArbeitsunfÃhigkeit erst nach Ablauf der auf Antrag begrÃ¼ndeten Versicherungspflicht vor ([Â§ 58 Abs 3 SGB VI](#)).

In ErgÃnzung zu den Regelungen des [Â§ 58 SGB VI](#) sind nach [Â§ 252 Abs 2 Nr 2 SGB VI](#) Anrechnungszeiten auch Zeiten, fÃ¼r die in der Zeit vom 1. Januar 1984 bis 31. Dezember 1997 ein anderer LeistungstrÃger als die Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit wegen des Bezugs von Sozialleistungen PflichtbeitrÃge oder BeitrÃge fÃ¼r Anrechnungszeiten gezahlt hat.

[Â§ 252 Abs 3 SGB VI](#) schlieÃlich bestimmt, daÃ in der Zeit vom 1. Januar 1984 bis zum 31. Dezember 1997 bei Versicherten, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert waren oder in der gesetzlichen Krankenversicherung ohne Anspruch auf Krankengeld versichert waren, Anrechnungszeiten wegen ArbeitsunfÃhigkeit oder Leistungen zur Rehabilitation nur vorliegen, wenn fÃ¼r diese Zeiten, lÃngstens jedoch fÃ¼r 18 Kalendermonate, BeitrÃge gezahlt worden sind, und zwar fÃ¼r Zeiten bis 31. Dezember 1994 nach mindestens 70 vH sowie fÃ¼r Zeiten ab 1. Januar 1995 nach mindestens 80 vH des zuletzt fÃ¼r einen vollen Kalendermonat versicherten Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens.

c) Den im vorliegenden Fall einschlÃgigen Unterbrechungstatbestand des [Â§ 58 Abs 2 Satz 1 SGB VI](#) hat der KlÃger erfÃ¼llt.

Eine "Unterbrechung" iS von [Â§ 58 Abs 2 Satz 1 SGB VI](#) liegt schon dann vor, wenn die Zeit der ArbeitsunfÃhigkeit der versicherungspflichtigen BeschÃftigung unmittelbar nachgefolgt ist; es ist keine "Umrahmung" der Anrechnungszeit durch versicherungspflichtige BeschÃftigungen oder TÃtigkeiten erforderlich (Senatsurteil vom 19. November 1997 â [5 RJ 24/96](#) â [SozR 3-2600 Â§ 46 Nr 1 S 4 ff](#); BSG Urteil vom 16. Januar 1962 â [1 RA 21/61](#) â [BSGE 16, 120](#) = [SozR Nr 4 zu Â§ 1259 RVO](#) â zum gleichlautenden Tatbestandsmerkmal der Unterbrechung im frÃ¼heren Ausfallzeittatbestand). Allerdings darf der Versicherte nicht gleichzeitig mit dem Eintritt der ArbeitsunfÃhigkeit auch endgÃ¼ltig aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sein. Dazu ist rÃ¼ckschauend, aber aus damaliger Sicht festzustellen, ob zu diesem Zeitpunkt oder ggf ab wann spÃter nicht mehr mit einer RÃ¼ckkehr in das Erwerbsleben gerechnet werden konnte (Senatsurteil aaO [SozR 3-2600 Â§ 46 Nr 1 S 5 mwN](#)). Wie aber das LSG bindend festgestellt hat,

ist der KlÄxger erst im Oktober 1996 erwerbsunfÄxhig geworden und damit nicht schon gleichzeitig mit der ArbeitsunfÄxhigkeit endgÄxltig aus dem Erwerbsleben ausgeschieden. Andere GrÄxnde fÄxr sein Ausscheiden aus dem Erwerbsleben als die ErwerbsunfÄxhigkeit sind nicht ersichtlich.

d) Die einschrÄxkenden Voraussetzungen in [Ä§ 58 Abs 1 Satz 3 und Abs 3 SGB VI](#) sind hier nicht einschläxgig; von den genannten Sonderregelungen betrifft den Fall des KlÄxgers nur die des [Ä§ 252 Abs 2 SGB VI](#).

aa) Zeiten, in denen der KlÄxger iS des [Ä§ 58 Abs 1 Satz 3 SGB VI](#) wegen des Bezugs von Sozialleistungen versicherungspflichtig war, stehen der BerÄxcksichtigung der gesamten Zeit der ArbeitsunfÄxhigkeit des KlÄxgers vom 23. Juni 1989 bis zu dem vom LSG festgestellten Zeitpunkt des Eintritts seiner ErwerbsunfÄxhigkeit als Anrechnungszeit iS des [Ä§ 58 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGB VI](#) nicht entgegen. Wie oben unter a) aufgezeigt, war der KlÄxger wÄxhrend des Krankengeldbezugs vom 23. Juni 1989 bis zum 9. November 1990 nicht versicherungspflichtig. Zwar sind nach [Ä§ 3 Satz 1 Nr 3 SGB VI](#) Personen in der Zeit, fÄxr die sie von einem LeistungstrÄxger Krankengeld beziehen, versicherungspflichtig. Diese Regelung gilt jedoch erst seit Inkrafttreten des SGB VI, also fÄxr Zeiten ab dem 1. Januar 1992, und damit nicht fÄxr den KlÄxger. DaÄx die Zeit des Krankengeldbezugs in seinem Versicherungsverlauf als Pflichtbeitragszeit angegeben ist, beruht auf der Regelung in [Ä§ 247 Abs 1 Satz 1 und 2 SGB VI](#), wonach Zeiten, in denen in der Zeit vom 1. Januar 1984 bis 31. Dezember 1991 die wÄxhrend des Krankengeldbezugs von der Krankenkasse gezahlten BeitrÄxge teilweise vom Versicherten und teilweise von der Krankenkasse getragen wurden, Pflichtbeitragszeiten sind. Jedoch wird eine Einbeziehung dieser Zeiten in den Ausschlusstatbestand des [Ä§ 58 Abs 1 Satz 3 SGB VI](#) durch die Sonderregelung des [Ä§ 252 Abs 2 Nr 2 SGB VI](#) ausdrÄxcklich verhindert. Die Zeit des Krankengeldbezugs wird durch diese Vorschrift sowohl eine Beitrags- als auch eine Anrechnungszeit und damit eine beitragsgeminderte Zeit ([Ä§ 54 Abs 3 Satz 1 SGB VI](#), vgl Niesel in Kasseler Komm, [Ä§ 58 SGB VI](#) RdNr 6, 9, Stand Juni 1998).

bb) [Ä§ 58 Abs 3 SGB VI](#) bezieht sich ausdrÄxcklich (nur) auf die MÄxglichkeit einer Pflichtversicherung nach [Ä§ 4 Abs 3 Satz 1 Nr 2 SGB VI](#). Nach letzterer Vorschrift sind auf Antrag versicherungspflichtig Personen, die nur deshalb keinen Anspruch auf Krankengeld haben, weil sie "nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind oder in der gesetzlichen Krankenversicherung ohne Anspruch auf Krankengeld versichert sind", fÄxr die Zeit der ArbeitsunfÄxhigkeit oder Rehabilitation, wenn sie im letzten Jahr vor Beginn der ArbeitsunfÄxhigkeit oder Rehabilitation zuletzt versicherungspflichtig waren, lÄxngstens jedoch fÄxr 18 Monate.

Der KlÄxger konnte aber weder bei Beginn seiner ArbeitsunfÄxhigkeit am 23. Juni 1989 noch nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug am 9. November 1990 iS des [Ä§ 4 Abs 3 Satz 1 Nr 2 SGB VI](#) versicherungspflichtig werden. Denn zum einen besteht die Versicherungspflicht auf Antrag ebenfalls erst seit Inkrafttreten des SGB VI am 1. Januar 1992. Zum anderen ist die Regelung, wie ihre weitere Ausgestaltung deutlich macht, an die Stelle der frÄxher mÄxglichen

Beitragszahlung für Ausfallzeiten nach [Â§ 1385b Abs 2 RVO](#) getreten: Nach [Â§ 4 Abs 4 Satz 1 Nr 2 SGB VI](#) beginnt die Versicherungspflicht mit Beginn der Arbeitsunfähigkeit oder Rehabilitation, wenn der Antrag innerhalb von drei Monaten danach gestellt wird, andernfalls mit dem Tag, der dem Eingang des Antrags folgt, frühestens jedoch mit dem Ende der Versicherungspflicht aufgrund einer vorausgehenden versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit; beitragspflichtige Einnahmen sind 80 vH des zuletzt für einen vollen Kalendermonat versicherten Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens (vgl. [Â§ 166 Abs 1 Nr 5 SGB VI](#)). Wie schon [Â§ 1385b Abs 2 RVO](#) erfasst daher auch [Â§ 4 Abs 3 Satz 1 Nr 2 SGB VI](#) insbesondere selbständig Tätige (vgl. VerbandsKomm, [Â§ 4 SGB VI](#) RdNr 14, Stand Januar 1996 sowie ferner Niesel in Kasseler Komm, [Â§ 4 SGB VI](#) RdNr 20, Stand Juni 1998, wonach andere Gründe, aus denen ein Krankengeldanspruch nicht besteht, insbesondere die Begrenzung der Anspruchsdauer nach [Â§ 48 SGB V](#), nicht in Betracht kommen). Im Hinblick auf das Antragserfordernis für die Versicherungspflicht nach [Â§ 4 Abs 3 Satz 1 Nr 2 SGB VI](#) und den je nach dem Zeitpunkt der Antragstellung unterschiedlichen Beginn dieser Versicherungspflicht stellt [Â§ 58 Abs 3 SGB VI](#) sicher, dass eine Anrechnungszeit frühestens nach Ablauf der auf Antrag begründeten Versicherungspflicht, d.h. erst ab dem 19. Monat nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit vorliegt ([BT-Drucks 11/4124, S 167](#) zu [Â§ 58 Abs 3 SGB VI](#); vgl. Klattenhoff in Hauck, SGB VI, K Â§ 58 RdNr 171, Stand Mai 1997; Niesel in Kasseler Komm, [Â§ 58 SGB VI](#) RdNr 109, 171, Stand Juni 1998).

cc) Von [Â§ 252 Abs 3 SGB VI](#) werden ebenfalls nur Personen erfasst, zu denen der Kläger nicht gehört, nämlich solche, bei denen entweder vor dem 1. Januar 1992 nach [Â§ 1259 Abs 1 Satz 1 Nr 1 Buchst b](#) 2. Alternative RVO Ausfallzeiten vorlagen, wenn sie dafür nach [Â§ 1385b Abs 2 RVO](#) Beiträge gezahlt hatten, oder für die nach dem 31. Dezember 1991 Versicherungspflicht auf Antrag nach [Â§ 4 Abs 3 Satz 1 Nr 2 SGB VI](#) bestand. Dies ergibt sich aus Wortlaut und Zweck der Vorschrift und wird durch die Gesetzesbegründung bestätigt.

[252 Abs 3 SGB VI](#) entspricht in seinen Formulierungen hinsichtlich des erfassten Personenkreises sowie der Versicherungsdauer und der Höhe der Beitragszahlung weitgehend [Â§ 1385b Abs 2 RVO](#) bzw. [Â§ 4 Abs 3 Satz 1 Nr 2, Abs 4 Satz 1 Nr 2](#) iVm [Â§ 166 Abs 1 Nr 5 SGB VI](#). Indem bestimmt wird, dass im Zeitraum vom 1. Januar 1984 bis 31. Dezember 1997 Anrechnungszeiten wegen Arbeitsunfähigkeit oder Leistungen zur Rehabilitation nur vorliegen, wenn für diese Zeiten die entsprechenden Beiträge für längstens 18 Monate gezahlt worden sind, wird inhaltlich die Regelung des [Â§ 1259 Abs 1 Satz 1 Nr 1 Buchst b](#) 2. Alternative RVO für einen Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 1997 fortgeführt (vgl. auch Klattenhoff in Hauck, SGB VI, K Â§ 252 RdNr 9, Stand März 2000; Niesel in Kasseler Komm, Â§ 252 RdNr 23, Stand Juni 1998; von Einem in Gesamtkomm-SGB VI, Â§ 252 Anm 4, Stand Dezember 1994; Eicher/Haase/Rauschenbach, Die Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten, Â§ 252 Anm 4, Stand April 1998; VerbandsKomm, [Â§ 252 SGB VI](#), RdNr 9, Stand Juni 2000). Dies kommt auch in der Gesetzesbegründung ([BT-Drucks 11/4124, S 200](#) zu [Â§ 247 SGB VI](#) = [Â§ 252 SGB VI](#)) zum Ausdruck, wenn dort ausgeführt wird:

"Die Vorschrift enthält ergänzende Regelungen über die Berücksichtigung von Anrechnungszeiten vor dem 1. Januar 1992. Absatz 1 enthält die Anrechnungszeiten, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr anfallen können, sowie Zeiten mit Übergangscharakter im Bereich der knappschaftlichen Rentenversicherung; Absatz 2 ermöglicht die Berücksichtigung von Zeiten vor 1998 als beitragsgeminderte Zeiten, für die wegen des Bezugs von Sozialleistungen Beiträge gezahlt worden sind; Absatz 4 enthält eine Übergangsregelung, die die Auswirkungen der Begrenzung von Anrechnungszeiten wegen des Besuchs einer Schule abmildert. Im übrigen entspricht die Vorschrift dem geltenden Recht."

Der letzte Satz lässt sich da eine gesonderte Begründung für den aus dem Regierungsentwurf unverändert übernommenen Absatz 3 unterblieben ist nur so verstehen, dass der Gesetzgeber damit eine dem früheren Recht entsprechende Regelung treffen wollte. Die entsprechende frühere Regelung war aber insoweit allein [§ 1259 Abs 1 Satz 1 Nr 1 Buchst b iVm § 1385b Abs 2 RVO](#) (vgl. VerbandsKomm, [§ 252 SGB VI](#), RdNr 9, Stand Juni 2000).

Eine Änderung der Rechtslage wäre indes wie auch die Beklagte vorgetragen eingetreten, wenn [§ 252 Abs 3 SGB VI](#) entsprechend ihrer Gesetzesauslegung auch Personen mit Beitragszahlungen nach [§ 1385b Abs 1 RVO](#) erfassen und die Berücksichtigung von über die Aussteuerung aus dem Krankengeld andauernden Ausfallzeiten als Anrechnungszeiten davon abhängig machen würde, dass für diese Zeiten nochmals (und allein vom Versicherten) für längstens 18 Monate Beiträge gezahlt worden sind. Bei einer solchen Änderung der Rechtslage wäre nicht nur eine neuere Begründung zu erwarten gewesen. Es hätte den Betroffenen dann auch die Möglichkeit eröffnet werden müssen, für Ausfallzeiten vor dem 1. Januar 1992 die erforderlichen Beiträge noch nach Ablauf der Zahlungsfristen ([§ 1418 Abs 1 RVO](#), [§ 197 Abs 2 SGB VI](#)) zu zahlen. Dies ist nicht geschehen. [§ 252 Abs 3 SGB VI](#) eröffnet keine solche (neue) Möglichkeit, sondern setzt voraus, dass eine bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit vorhandene Möglichkeit kurzfristig, dh durch einen innerhalb von drei Monaten zu stellenden Antrag, genutzt wurde.

Da sich die von der Beklagten vertretene Rechtsauffassung wie dargestellt weder nach Wortlaut, Sinn und historischer Entwicklung der einschlägigen Vorschriften bestmöglicherweise, übrigen sich weitere Ausführungen zu andernfalls bestehenden verfassungsrechtlichen Bedenken gegen [§ 252 Abs 3 SGB VI](#); im übrigen hat die Beklagte auch keine Gründe vorgetragen, die die mit ihrer Auslegung verbundene (rückwirkende) Verschlechterung der Rechtsposition des Klägers rechtfertigen könnten.

e) Von der hier vorliegenden Anrechnungszeit wegen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit des Klägers kommt als Aufschubzeit nach [§ 43 Abs 3 SGB VI](#) nur die Zeit ab der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug in Betracht; die Zeit des Krankengeldbezugs verlängert den Zeitraum von fünf Jahren für die Dreifünftel-Belegung nicht. Dies ergibt sich aus der einleitenden Regelung in [§ 43 Abs 3 SGB VI](#), dass es sich um Zeiten handeln muss, die "nicht mit

PflichtbeitrÄngen fÄ¼r eine versicherte BeschÄftigung oder TÄtigkeit" belegt sind. Der Verweis auf [Ä§ 38 Satz 2 SGB VI](#) ist zwar nur in [Ä§ 43 Abs 1 SGB VI](#) aufgenommen; gleichwohl kann unter den "PflichtbeitrÄngen fÄ¼r eine versicherte BeschÄftigung oder TÄtigkeit" in [Ä§ 43 Abs 3 SGB VI](#) nichts anderes verstanden werden als in [Ä§ 43 Abs 1 SGB VI](#) (so auch Kamprad in Hauck, SGB VI, K Ä§ 43 RdNr 118, Stand Juli 1998, der im Hinblick auf den in [Ä§ 43 Abs 3 SGB VI](#) fehlenden Verweis auf [Ä§ 38 Satz 2 SGB VI](#) von einem Redaktionsversehen spricht). Es sollen nach [Ä§ 43 Abs 3 SGB VI](#) nicht solche Zeiten den Zeitraum von fÄ¼nf Jahren verlÄngern, die bereits fÄ¼r die Drei-FÄ¼nftel-Belegung berÄcksichtigt werden (vgl Niesel in Kasseler Komm [Ä§ 43 SGB VI](#) RdNrn 17, 128a, Stand Juni 1998).

Nach alledem hat der KlÄger ä wie vom LSG zu Recht entschieden ä aufgrund des im Oktober 1996 eingetretenen Versicherungsfalles der ErwerbsunfÄhigkeit ab dem 1. des Folgemonats (vgl [Ä§ 99 Abs 1 Satz 3 SGB VI](#)) Anspruch auf Rente wegen ErwerbsunfÄhigkeit.

Die Kostenentscheidung folgt aus [Ä§ 193 Abs 2 SGG](#).

Erstellt am: 27.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024